

32. Hat ein vor Einlegung der Berufung eingereichtes Armenrechtsgefuch fristhemmende Wirkung, wenn der Vorsitzende des Berufungsgerichts nach Einlegung der Berufung die Frist für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr nur für den Fall bestimmt, daß das Armenrecht nicht bewilligt wird, und wenn die Geschäftsstelle erst nach Versagung des Armenrechts die Prozeßgebühr berechnet, dem Berufungskläger bekanntgibt und von ihm einfordert?

RPD § 519 Abs. 6 .

III. Zivilsenat. Beschl. v. 8. Februar 1928 i. S. G. (RI.) w. G. (Wekl.). III B 5/28.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Mit Urteil vom 25. Juni 1925 hatte das Landgericht die Klage abgewiesen. Am 24. Juli 1925 hat der Kläger um Bewilligung des Armenrechts für die Berufungsinstanz nachgesucht. Am 29. Juli 1925 ist seine Berufungsschrift beim Oberlandesgericht eingegangen. Am nämlichen Tage hat der Vorsitzende des Berufungsgerichts dem Kläger gemäß § 519 Abs. 6 RPD. eine Frist zur Erbringung des Nachweises für die Einzahlung der Prozeßgebühr bis zum 15. Oktober 1925 gesetzt mit dem Zusatz „falls das Armenrecht nicht bewilligt wird“. Die Frist ist später dahin verlängert worden, daß sie mit dem 16. November 1925 abließ. Die Fristbestimmung

vom 29. Juli 1925 ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 3. August zugestellt worden. Dagegen ist die Prozeßgebühr nicht sogleich berechnet und dem Kläger abgefordert worden. Erst nachdem das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 30. September 1925 dem Kläger das Armenrecht ver sagt hatte und dieser Beschluß am 1. Oktober seinem Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden war, hat am 2. Oktober die Geschäftsstelle die Gebühr berechnet und vom Kläger einverlangt, zugleich auch diese ihre Verfügung dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt. Am 16. November 1925, dem letzten Tage der Nachweisfrist, hat der Kläger das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts erneuert.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Es hat dem Armenrechtsgesuch vom 16. November 1925 die fristhemmende Wirkung (§ 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO.) ver sagt, weil schon das Armenrechtsgesuch vom 24. Juli 1925 die Frist gehemmt habe und daher das zweite Gesuch eine gleiche Wirkung nicht mehr habe äußern können.

Der Beschwerde des Klägers kann der Erfolg nicht ver sagt werden.

Das erste Armenrechtsgesuch ist aus sachlichen Gründen abgelehnt worden, also nicht deshalb, weil der Kläger sein Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht ausreichend dargegan hatte. Demgemäß hatte das zweite Gesuch nicht etwa Ergänzungen zur Frage des Unvermögens zum Gegenstand (vgl. JW. 1925 S. 2467 Nr. 1 und 1926 S. 2434 Nr. 6; WarnRspr. 1927 Nr. 146). Wohl aber ist dem Armenrechtsgesuch vom 24. Juli 1925 die fristhemmende Wirkung deshalb abzusprechen, weil die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts erst nach der ablehnenden Erledigung dieses Gesuchs die Prozeßgebühr berechnet, dem Kläger bekannt gegeben und von ihm eingefordert hat. Diese Behandlungsweise entsprach auch den Absichten des Vorsitzenden, die dieser mit dem Zusatz „falls das Armenrecht nicht bewilligt wird“ zum Ausdruck gebracht hatte. Erst mit der Bekanntgabe des Betrags der Gebühr an den Kläger und mit ihrer Einforderung war die Fristsetzung vollendet, d. h. erst dann war alles das geschehen, was zum vollen rechtlichen Bestand einer wirksamen Fristsetzung gehört. In diesem Zeitpunkt war aber das Armenrechtsgesuch vom 25. Juli 1925 bereits durch Zurückweisung erledigt. Es vermochte daher die

Frist des § 519 Abs. 6 BPD., die erst nachher zu laufen begann, nicht mehr zu hemmen und darum kann es auch nicht mehr von Bedeutung sein für die Frage, ob ein späteres Gesuch, hier dasjenige vom 16. November 1925, die damals zweifellos noch laufende Frist zu hemmen vermochte (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 402, Bd. 117 S. 136).